

**UNIVERSITATEA „LUCIAN BLAGA”  
FACULTATEA DE DREPT**

**REZUMAT LIMBA GERMANĂ**

**TEZĂ DE  
DOCTORAT**

**Profesor îndrumător:  
Prof.univ.dr. Ioan LEȘ**

**Doctorand:  
Manuel LUEDTKE**

## EINFÜHRUNG

Die Freizügigkeit von Personen, Waren und Kapital begründen in der Europäischen Gemeinschaft ein wesentliches Recht, ebenso wie die ständige und bedingungslose Gewährleistung der uneingeschränkten Anwendung des Rates der Europäischen Union. Deshalb ist es heute mehr denn je notwendig, einen europäischen Rechtsraum ohne Binnengrenzen zu schaffen und die Beitreibung grenzüberschreitender Forderungen innerhalb eines einzigen, funktionalen Marktes zu erleichtern.

Die Mitgliedsstaaten der Europäische Union haben sich über Zwangsvollstreckungsverfahren geeinigt, die darauf abzielen, die Beilegung grenzübergreifender Streitigkeiten zu vereinfachen, zu beschleunigen und die Vollstreckung eines Anspruchs oder einer Forderung gegen einen Schuldner, der in einem anderen Mitgliedstaat wohnhaft ist und/oder dort seine geschäftliche Haupt- bzw. Zweigniederlassung betreibt, zu erleichtern. Diese Verfahren sind das Europäische Mahnverfahren im Sinne der Verordnung (EG) 1896/2006, die Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen durch die Verordnung (EG) 805/2004 und die Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen durch Verordnung (EG) Nr. 861/2007.

Der Europäische Zahlungsbefehl wurde als ein Verfahren zur Beschleunigung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit unbestrittenen Geldforderungen und zur Rückforderung einer bestimmten Kategorie von Forderungen eingerichtet, indem in allen Mitgliedstaaten die gleichen Bedingungen für Gläubiger und Schuldner gewährleistet werden. Um dieses Ziel zu erreichen, war gewünscht, auf bestimmte Stadien des Verfahrens zu verzichten, die das nationale Recht vorsieht. Gemäß den Bestimmungen der Europäischen Richtlinien hat der Gläubiger die Möglichkeit, das nationale oder das europäische Verfahrensrecht anzuwenden. Dem Gläubiger steht somit ein Wahlrecht zu.

Nach Artikel 81 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union entwickelt die Europäische Union eine verständige, justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzüberschreitendem Bezug aus, die auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen beruht. Der Erlass

bestimmter Anordnungen, die der Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten dienen, können in dem Kooperationsverfahren in Zivilsachen integriert werden. Da das Europäische Mahnverfahren von dieser Absicht getragen wird, beruht es auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung, Systematisierung von Verfahren und Dokumenten, das in diesem zugänglichen Verfahren vermutet wird und ihre Wirksamkeit im Hinblick auf die Vereinfachung grenzüberschreitender Rechtsstreitigkeiten zur Beitreibung offener zivil- oder handelsrechtlicher Ansprüche zeigt.

Der Europäische Zahlungsbefehl ist in der Europäische Union immer dann anwendbar, wenn ein Leistungserbringer ein Rechtsverhältnis in Bezug auf die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen gegen die Erbringung einer Gegenleistung, bestehend in der Zahlung eines bestimmaren Geldbetrages eingegangen ist und die andere Vertragspartei entweder ein Gewerbetreibender oder ein öffentlicher Auftraggeber, ohne ein Verbraucher zu sein, ist. Dieses Verfahren ermöglicht eine größere Flexibilität bei der Beweisaufnahme vor Gericht.

Im Rahmen dieses Verfahrens kann der Schuldner seine Schuld teilweise anerkennen, und der Richter kann eine entsprechende Entscheidung erlassen. Der Gläubiger erhält einen Teil seiner Forderung, die Restforderung kann er gemäß den allgemeinen Vorschriften der Zivilprozessordnung einklagen.

Das Europäische Mahnverfahren verkürzt die Verfahrensdauer. Gegen die Zurückweisung des Antrags kann kein Rechtsmittel eingelegt werden. Sollte der Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls zurückgewiesen werden, hat der Gläubiger jedoch nach nationalem Recht die Möglichkeit, den Antrag auf Nichtigerklärung der Zurückweisung zu stellen, wodurch er das Recht erhält, dass sein Antrag von einem Gericht, das mit zwei Berufsrichtern besetzt ist, geprüft wird.

Der Europäische Vollstreckungstitel wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 zwecks Gewährleistung des freien Verkehrs von Entscheidungen, gerichtlichen Vergleichen und öffentlichen Urkunden über unbestrittene Forderungen in allen Mitgliedstaaten eingeführt, ohne dass man im Vollstreckungsmitgliedstaat zu Zwischenverfahren zwecks Anerkennung der Vollstreckbarkeit zurückzugreifen musste. Demnach wird das im Ursprungsmitgliedstaat als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigte Urteil einem im Vollstreckungsmitgliedstaat erganem Urteil gleichgestellt. Trotzdem darf der Europäische

Vollstreckungstitel nicht mit einem nationalen Vollstreckungstitel beziehungsweise der Vollstreckbarkeit gerichtlicher Entscheidungen verwechselt werden, weil der Europäische Vollstreckungstitel lediglich eine Forderung bestätigt, die alle zu deren Durchsetzung erforderlichen gesetzlichen Anforderungen erfüllt.

Das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen ist eine weitere Möglichkeit, die Beilegung grenzübergreifender Streitigkeiten zu vereinfachen und zu beschleunigen, aber auch die Vollstreckung eines Anspruchs oder einer Forderung gegen einen Beklagten aus einem anderen Mitgliedstaat zu erleichtern. Dieses Verfahren ist in der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 geregelt und trat im Januar 2009 in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, mit Ausnahme von Dänemark, in Kraft.

Die meisten Mitgliedstaaten der Europäischen Union verfügen auf nationaler Ebene bereits über vereinfachte Verfahren. Die Gegenstandswerte, bis zu denen diese Verfahren angewendet werden müssen, schwanken beträchtlich zwischen 600 EUR in Deutschland und 25000 EUR in den Niederlanden. Trotzdem ermöglicht das mit der Verordnung (EG) 861/2007 eingeführte Verfahren die beschleunigte Beilegung grenzübergreifender Streitigkeiten im Zusammenhang mit geringwertigen Forderungen in der Europäischen Union. Dadurch werden nicht nur die Verfahrenskosten um bis zu 40 %, sondern auch die Verfahrensdauer auf durchschnittlich 5 Monate reduziert.

Um dieses europäische Verfahren einleiten zu können, müssen drei Bedingungen erfüllt sein:

1. Der Rechtsstreit muss grenzüberschreitend sein;
2. Der Rechtsstreit muss in Zivil- oder Handelssachen sein;
3. Der Streitwert darf 2000 Euro nicht übersteigen.

Die Vorteile dieses Verfahrens sind folgende:

1. Die vom Gläubiger zu bezahlenden Gerichtskosten betragen lediglich 39 Lei, während diese im ordentlichen Zivilverfahren einen bestimmten Prozentsatz des Verfahrenswertes bzw. der Höhe der Geldforderung ausmachen.
2. Die Parteien werden nicht zur außergerichtlichen, einvernehmlichen Lösung der Angelegenheit aufgefordert;
3. einen dringenden Charakter haben und deshalb in einigen Fällen standardisierte Formulare verwenden, sodass physische Anwesenheit der Parteien nicht mehr erforderlich ist.

Festzustellen ist, dass die vier beschleunigten Verfahren auf das gegenseitige Vertrauen in die Rechtspflege der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beruhen.

### XXX

In den vergangenen Jahrzehnten hat sich die Europäische Union zu einer der größten Wirtschaftsmächte der Welt entwickelt. Dies war möglich, weil auf Gemeinschaftsebene gemeinsame Rechtsvorschriften erlassen und angewandt wurden, die über diejenigen Grenzen hinausgehen, die durch eine auf nationale Interessen beschränkte Gesetzgebung vorgegeben sind. Für diesen kontinuierlichen Entwicklungsprozess war es aus der Sicht der Unterzeichner notwendig, die Grundrechte der Unionsbürger auf Freihandel und Freizügigkeit in der gesamten Europäischen Union zu fördern.

Das Recht auf Freihandel, dem internationalen Handel, der nicht durch Zölle oder sonstigen Handelsbarrieren eingeschränkt wird, ist ein Grundrecht, das die Europäische Union ihren Bürgern gewährt, und war eines der Grundprinzipien, die die Gründung der Europäischen Union begründeten und ist in den Artikeln 26, 49-62 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geregelt. Das Recht auf Freihandel garantiert jedem Bürger der Europäischen Union, sowohl den natürlichen als auch juristischen Personen mit Sitz in der Europäischen Union, das Recht, Dienstleistungen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu erbringen und zugleich in Anspruch zu nehmen.

Ein erster Schritt in diese Richtung wurde mit dem Entwurf der Verordnung (EWG) Die Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV), einer transnationalen Wirtschaftsgruppe, die noch dem nationalem Recht unterlag und danach durch die ständige Weiterentwicklung des Grundgedankens, der ursprünglich zur Gründung der Europäischen Union geführt hat, allen transnationalen Wirtschaftsgruppen, die Zusammenarbeit und dadurch bedingt die Steigerung der Betriebsergebnisse , durch die Bestimmung gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften zu ermöglichen und zu fördern.

Die wichtigste Regelung für Unionsbürger war jedoch die Entwicklung des Rechts auf Freizügigkeit und Aufenthalt in der Europäischen Union, das nach Ansicht des Unterzeichners das absolute Grundrecht, dass von Unionsbürgerschaft eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Union gewährt wird. Dieses Grundrecht wird von der Richtlinie 2004/38 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im

Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, Text von Bedeutung für den EWR näher bestimmt.

Dieses Grundrecht auf Freizügigkeit und Aufenthalt von Unionsbürgern der Europäischen Union, das durch die oben genannte Richtlinie verliehen wird, kommt nicht nur den Bürgern selbst, sondern auch den Wirtschaftssystemen der Mitgliedstaaten zugute. Durch die Migration qualifizierter Personen können die Mitgliedsstaaten den Mangel an Arbeitskräften in dem jeweiligen nationalen Wirtschaftssystem decken. Das Recht auf Freizügigkeit und den Aufenthalt von Unionsbürgern bringt allerdings nicht nur Vorteile, sondern auch Nachteile mit sich, zu denen auch die rechtlichen Probleme im Zusammenhang mit den länderübergreifenden Wirtschaftstätigkeiten im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union gehören. Aus diesem Grund ist es jetzt mehr denn je notwendig, einen europäischen Rechtsraum ohne Binnengrenzen zu schaffen und die Beitreibung grenzüberschreitender Forderungen innerhalb eines einzigen, funktionierenden Binnenmarkts zu erleichtern.

Als ein in Deutschland tätiger Fachanwalt für Strafrecht habe ich viele Mandanten betreuen müssen, die sich rechtlichen Problemen in ihrer Wahlheimat stellen müssen. Aus diesem Grunde habe ich mich entschlossen, diese Promotionsarbeit zu verfassen, um den Menschen behilflich zu sein, die gezwungen waren, ihre Heimat zu verlassen, um eine Arbeitsstelle im Ausland zu suchen, damit sie ihre im Heimatland verbliebenen Familienangehörigen finanziell unterstützen können.

Viele dieser ehrlichen Menschen sind in vielen Fällen Opfer von ausländischen Arbeitgebern geworden, für die sie gearbeitet oder andere Dienstleistungen erbracht haben und dafür nicht entlohnt wurden. Deshalb wurde viele davon gezwungen, desillusioniert in ihre Heimatländer zurückzukehren. Auch wenn diese Umstände aufgrund fehlender Rechtsberatung in arbeitsrechtlichen Fragen entstanden sind, fallen Arbeitsmigranten oft böswilligen Personen zum Opfer, die ihre Schwächen (z. Bsp. Wohnungslosigkeit, fehlende Sprachkenntnisse u.s.w.) auch deshalb benutzt ausnutzen, weil sie damit rechnen, dass die in ihr Herkunftsland zurückkehrenden Opfer ihre Rechte nicht mehr durchsetzen können.

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben Zwangsvollstreckungsverfahren vereinbart, die darauf abzielen, die Beilegung grenzübergreifender Streitigkeiten zu vereinfachen und zu beschleunigen und die Vollstreckung eines Anspruchs oder einer Forderung gegen einen Beklagten in einem anderen Mitgliedstaat zu erleichtern. Diese Verfahren sind der Europäische Zahlungsbefehl, der durch die Verordnung (EG) 1896/2006 - auch bekannt als "unbestrittene Forderung" 805/2004 und das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, geregelt durch die Verordnung (EG) Nr. 861/2007.

Auch wenn die meisten Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf nationaler Ebene bereits über vereinfachte Verfahren verfügen, ermöglicht das mit der Verordnung (EG) 861/2007 eingeführte Verfahren die beschleunigte Beilegung grenzübergreifender Streitigkeiten im Zusammenhang mit geringwertigen Forderungen in der Europäischen Union. Dadurch werden nicht nur die Verfahrenskosten um bis zu 40 %, sondern auch die Verfahrensdauer auf durchschnittlich 5 Monate reduziert.

Aus diesem Grund habe ich beschlossen, durch diese wissenschaftliche Arbeit über die rechtlichen Möglichkeiten zu erläutern und zu informieren, die die europäische Gesetzgebung denjenigen anbietet, die ihre Rechte durchsetzen wollen, indem sie sich der Vollstreckungsverfahren bedienen, die allen EU-Mitgliedstaaten gemeinsam sind.

# TEIL I

## ÜBER DIE ZWANGSVOLLSTRECKUNG

### KAPITEL I

#### ALLGEMEINE AUSFÜHRUNGEN ZUR ZWANGSVOLLSTRECKUNG

Die Zwangsvollstreckung<sup>1</sup>, die seit Menschengedenken als schwere und verleumderische Sanktion gegen die Person des Schuldners bekannt ist, wird in den modernen Rechtsordnungen, sowohl aus wirtschaftlicher als auch verfahrenstechnischer Sicht, als ein geeignetes und angemessenes bezeichnet.

Die Zwangsvollstreckung ist eine der grundlegenden Institutionen des Zivilprozessrechts und ein wichtiger Bestandteil der Rechtsprechung, die als zweite Phase des Zivilprozesses gilt und in dem V. Buch der neuen Zivilprozessordnung<sup>2</sup> in Rumänien geregelt ist. Nach Art. 622 Abs. 1 NCPC sieht vor, dass eine titulierte Verpflichtung freiwillig erfüllt werden muss: "Die durch das Urteil eines Gerichts oder durch einen anderen vollstreckbaren Titel begründete Verpflichtung muss freiwillig erfüllt werden."

Sollte der Schuldner jedoch eine titulierte Verpflichtung nicht freiwillig erfüllen, kann er dazu im Wege der Zwangsvollstreckung gezwungen werden. Nach art. 622 Absatz (2) des NCPC beginnt die Zwangsvollstreckung "mit der Beauftragung des Vollstreckungsorgans... sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt." Daraus folgt, dass die Zwangsvollstreckung in den Zivilprozess nicht verpflichtend ist. Vielmehr ist sie nur in Fällen möglich ist, in denen der Schuldner die in dem vollstreckbaren Titel festgelegte Verpflichtung nicht freiwillig erfüllt. Deshalb kann es als das Verfahren definiert werden, durch das der Gläubiger, der Rechtsinhaber eines durch eine gerichtliche Entscheidung oder einen anderen vollstreckbaren Titel anerkannt Rechts ist, mit Hilfe der zuständigen staatlichen Behörden seinen Schuldner, der seine Verpflichtungen, die sich aus einem solchen Titel ergeben, nicht freiwillig erfüllt, mit Nachdruck zu deren Erfüllung zwingen kann.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> I. Leș (coordonator), C. Jugastru, V. Lozneau, A. Circa, E. Hurubă, S. Spinei, (autorii), *Tratat de drept procesual civil*, vol. II. *Căile de atac, procedurile speciale, executarea silită, procesul civil internațional*, Editura Universul Juridic, București, 2015, p.478.

<sup>2</sup> Cartea a V-a a Codului de procedură civilă a suferit modificări substanțiale prin OUG nr.138/2000 (publicată în MONITORUL OFICIAL nr.473 din 2 oct.2000) aprobată cu modificări și completări prin Legea nr.219/2005 (publicată în MONITORUL OFICIAL nr.609 din 14 iulie 2005) și prin Legea nr.456/2006 (publicată în MONITORUL OFICIAL nr.994 din 13 decembrie 2006).

<sup>3</sup> Pentru un studiu mai detaliat asupra executării silite în doctrina internă a se vedea: D. Negulescu, *Executarea silită*, vol.I, *Principii generale*, Tipografia Gutenberg, București, 1910; V.G. Cădere, *Tratat de procedură civilă*,



Die Zwangsvollstreckung gibt die Gesamtheit der Rechtsnormen wieder, die dem Gläubiger als Inhaber eines durch einen vollstreckbaren Titel anerkannten objektiven Rechts ermöglichen, den Schuldner, der seine zivilrechtliche Verpflichtung nicht freiwillig erfüllt hat, mit Hilfe der Vollstreckungsbehörden zu deren Erfüllung zu zwingen, unter Umständen auch mit Inanspruchnahme der öffentlichen Gewalt. Mit anderen Worten beinhaltet das erzwungene Vollstreckungsverfahren alle verfahrensrechtlichen Mittel, mit denen Gläubiger ihre Bürgerrechte durchsetzen können, um ihre Rechte zu erhalten, die durch einklagbare Titel (Urteile, weitere Vollstreckungstitel etc.) begründet wurden.

Die Zwangsvollstreckung wird als zweite Stufe des Zivilprozesses betrachtet, eine eigenständige und notwendige Stufe, ohne die ein vollstreckbarer Titel dem Gläubiger nichts bringen würde. Des Weiteren stellt die Zwangsvollstreckung das Verfahren dar, in dem der Staat seine Staatsgewalt durch das Vollstreckungsorgan gegenüber einem Schuldner ausübt, der eine ihm obliegende zivilrechtlich titulierte Verpflichtung nicht freiwillig erfüllt hat. Deshalb ist der Staat verpflichtet, den Parteien alle Garantien<sup>4</sup> für ein Faires Verfahren - es müssen die Grundsätze der Fair Trial, Öffentlichkeit und Beschleunigung beachtet werden - das die Vollstreckung eines vollstreckbaren Titels schützt, zu gewährleisten.

Nach einer Meinung in der Rechtslehre<sup>5</sup> ist die Zwangsvollstreckung ein wesentlicher Bestandteil des Prozessbegriffs im Sinne der Bestimmungen der Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention<sup>6</sup>.

---

ediția a 2-a, Tipografiile Române Unite, București, 1935; E. Heroveanu, *Teoria execuțiunii silite*, Editura Cioflec, București, 1942; Gr. Porumb, *Codul de procedură civilă comentat și adnotat*, vol.II, Editura Științifică, București, 1962 și *Teoria generală a executării silite și unele proceduri speciale*, Editura Științifică, București, 1964; I. Stoenescu; A. Hilsenrad; S. Zilberstein, *Tratat teoretic și practic de procedură a executării silite*, Editura Academiei, București, 1966; V. Negru; D. Radu, *Drept procesual civil*, Editura Didactică și Pedagogică, București, 1972; G. BoroiL; D. Rădulescu, *Codul de procedură civilă comentat și adnotat*, Editura All, București, 1994; S. Zilberstein; V.M. Ciobanu, *Drept procesual civil. Executarea silită*, vol.I, ediția a 2-a, Editura Lumina Lex, București, 1998 și *Tratat de executare silită*, Editura Lumina Lex, București, 2001; I. Deleanu, *Tratat de procedură civilă*, ediția a 3-a, Editura Servo – Sat, Arad, 2003; M. Tăbărcă, *Drept procesual civil*, Editura Universul Juridic, București, 2005; I. Leș, *Tratat de drept procesual civil*, ediția a 3-a, Editura All Beck, București, 2005 și *Legislația executării silite. Comentarii și explicații*, Editura C.H. Beck, București, 2007; Fl. Măgureanu, *Drept procesual civil*, ediția a 11-a, Editura Universul Juridic, București, 2007; E. Oprina, *Executarea silită în procesul civil*, Editura Universul Juridic, București, 2007; G. Răducanu, *Dreptul executării silite. Titlu executoriu european*, Editura Hamangiu, București, 2009;

Pentru doctrina europeană a se vedea: M. Donnier; J.B. Donnier, *Voies d'exécution et procédures de distribution*, 7<sup>e</sup> éd.; Litec, Paris, 2003; S. Guinchard; T. Moussa, *Droit et pratique des voies d'exécution*, 5<sup>e</sup> éd., Dalloz, Paris, 2007; S. Guinchard; F. Ferrand; C. Delicostopoulos, *Droit processuel. Droit commun et droit comparé du procès équitable*, 4<sup>e</sup> éd., Dalloz, Paris, 2007.

<sup>4</sup> A se vedea, hotărârea CEDO din 19 martie 1997, Hornsby c. Greciei, [www.echr.coe.int](http://www.echr.coe.int).

<sup>5</sup> A se vedea, S. Guinchard; F. Ferrand; C. Delicostopoulos, *Droit processuel. Droit commun et droit comparé du procès équitable*, 4<sup>e</sup> Édition, Dallaz, Paris, 2007.

<sup>6</sup> Elaborată în cadrul Constituției Europei și semnată la Roma la 4 noiembrie 1950, reprezintă unul dintre instrumentele cele mai eficiente de apărare a drepturilor omului în lume.

Obwohl die Zwangsvollstreckung nicht obligatorisch ist, ist sie jedoch immer statthaft<sup>7</sup>. Allerdings besteht auch die Möglichkeit, dass der Schuldner seine Verpflichtung noch vor Beginn des Zwangsvollstreckungsverfahrens erfüllt.

Um die Vollstreckung durchführen zu können, muss die Forderung bestimmt, fällig und durchsetzbar sein.

Als Teil der Rechtspflege werden die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen von Vollstreckungsorganen ausgeführt, denen der Staat einen Teil seiner Exekutivgewalt übertragen hat. Somit wird die Vollstreckung von Gerichtsvollziehern in transparenter und wirksamer Weise durchgeführt. Der Gerichtsvollzieher wird von dem Gesetzgeber mit der Aufgabe vertraut, titulierte Verpflichtungen des Schuldners gegenüber dem Gläubiger zugunsten des Letzteren durchzusetzen.

Mit den in dem Gerichtsvollziehergesetz Nr. 188/2000, der Durchführungsverordnung des Gesetzes Nr. 188/2000 und der neuen Zivilprozessordnung, die am 15. Februar 2013 in Kraft getreten ist, festgelegten Normen wurde die Effizienz der Ausführungstätigkeit innerhalb der Zwangsvollstreckung erhöht. Diese Steigerung der Effektivität führte zu einer erheblichen Verringerung der staatlichen Vollstreckungskosten, die von solchen öffentlich – rechtlichen Dienstleistungen verursacht wurden.<sup>8</sup>

In den modernen, europäischen Gesellschaften ist der Beruf des Gerichtsvollziehers in allgemein bekannt, weil das Zwangsvollstreckungsverfahren auch durch seine Tätigkeit effektiv und transparent angewandt wird. Zum Zwecke der ordnungsgemäßen Ausübung der Tätigkeit des Gerichtsvollziehers hat der Gesetzgeber eine Reihe von Verfahrensregeln aufgestellt, die es ermöglichen, die durch Urteil oder weitere Vollstreckungstiteln titulierten Verpflichtungen<sup>9</sup> tatsächlich durchzusetzen.

Es ist bekannt, dass das wesentliche Element des subjektiven Rechts der persönliche Wille und dass das subjektive Recht das gesetzlich geschützte Interesse des Inhabers ist. Der Wille und das Interesse sind die bestimmenden, innewohnenden und untrennbaren Elemente des subjektiven Rechts. Wenn dieses Recht von einem anderen Rechtssubjekt verletzt wird, muss die Wiederherstellung des Rechts unverzüglich und wirksam erfolgen.

---

<sup>7</sup> I. Leș, *Tratat de drept procesual civil*, ediția a 3-a, Editura All Beck, București, 2005, p.939.

<sup>8</sup> Art. 2 din Legea nr.188/2000 prevede că „executorii judecătorești sunt investiți să îndeplinească un serviciu de interes public.”

<sup>9</sup> I. Leș, *Tratat de drept procesual civil*, ediția a 3-a, Editura All Beck, București, 2005, p.939.

Das subjektive Recht ist im technischen Sinne<sup>10</sup> ein individuelles Vorrecht, das durch das objektive Recht anerkannt und geschützt wird, das es seinem Inhaber erlaubt, etwas in seinem eigenen oder auch im Fremdinteresse zu tun, zu unterlassen, zu verlangen oder zu verbieten. Daher stellt diese Stufe des Zivilprozesses zugleich den allgemeine Anwendungsbereich des subjektiven Rechts, da die staatliche Gewalt nicht nur zur Wiederherstellung dieses subjektiven Rechts eingreifen, sondern auch zwecks Wiederherstellung der Rechtsordnung, die durch die Nichterfüllung der Verpflichtung des Schuldners verletzt wurde. Daraus folgt der präventive Charakter der Zwangsvollstreckung, da sie die am allgemeinen Rechtsverkehr beteiligten Parteien vor den Konsequenzen der Nichtbeachtung übernommenen Verpflichtungen warnt.

Die Zwangsvollstreckung ist eine der wichtigsten Rechtsverfahren in allen Rechtsstaaten, die auf der Freizügigkeit von Personen, Gütern und Kapital beruhen, in denen die Marktwirtschaft die Grundlage dieser Gesellschaften bildet und die Gewaltenteilung funktioniert, weil sie durch die Wiedereinführung der erlangten Forderung in den Wirtschaftskreis zur Stärkung der Staatsmacht und der nationalen Wirtschaftssystemen führt.

Die Bedeutung der Zwangsvollstreckung ergibt sich auch aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, der mehrfach entschieden hat, dass das Recht auf ein Faires Verfahren<sup>11</sup> nicht nur bis zur Urteilsverkündung, sondern gem. Art. 6 EMRK bis zur Vollstreckung des Urteils gilt. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat das Recht auf Zugang zum Recht als illusorisch und ohne praktische Wirksamkeit bezeichnet, wenn die innerstaatliche Ordnung des Staates, die die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung beachtet, es ermöglichen würde, dass ein Urteil oder ein weiterer Vollstreckungstitel zulasten einer Partei nicht vollstreckt werden würde.

Der Staat als „Verwahrer der öffentlichen Gewalt“ ist aufgerufen, dem Gläubiger bei der Durchsetzung einer titulierten Forderung behilflich zu sein. Folglich ist das Recht auf Vollstreckung einer titulierten Forderung als Teil des Rechts, ein Urteil durchzusetzen, einer der Aspekte des Rechts auf Zugang zu Gericht, so dass die Regulierung durch den Staat erforderlich ist<sup>12</sup>. In der europäischen Rechtslehre wird behauptet, dass das Vollstreckungsrecht die drittgrößte Säule für ein faires Verfahren sei, nach dem Europarecht

---

<sup>10</sup> G. Cornu, *Vocabulaire juridique*, 8<sup>e</sup> Édition, Édition Presses Universitaires de France, Paris, 2007, p.334.

<sup>11</sup> Pentru o prezentare detaliată a dreptului la un proces echitabil, a se vedea, C. Bârsan, *Convenția Europeană a Drepturilor Omului. Comentariu pe articole*, vol. I, *Drepturi și libertăți*, Editura All Beck, București, 2004.

<sup>12</sup> A se vedea M. Selegean, *Dreptul la un proces echitabil*. Articolul 6 din Convenția Europeană a Drepturilor Omului, I.N.M., 2005.

und dem Verfassungsrecht<sup>13</sup>. Nach den Bestimmungen des Art. 622 Absatz 3 NCPC "Die Zwangsvollstreckung erfolgt in einer der gesetzlich vorgesehenen Formen gleichzeitig oder nacheinander bis zur Vollstreckung des durch den Vollstreckungstitel anerkannten Rechts, der Zahlung der Zinsen, Strafen oder anderer nach dem Recht gewährter Beträge sowie der Vollstreckungskosten".

Rumänien wurde wiederholt vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verurteilt, weil Urteile nicht vollstreckt wurden oder die Zwangsvollstreckung zu lange gedauert hat. Ein Beispiel ist die Sache *Ruianu gegen Rumänien*<sup>14</sup>, in dem der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte festgestellt hat, dass "die Versäumnis der rumänischen Behörden, für die Dauer von mehr als 8 Jahren die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um ein rechtskräftiges und vollstreckbares Urteil zu vollstrecken, die Bestimmungen von Art. 6 Abs. 1 des Übereinkommens wirkungslos ließ".

In dem Rechtsstreit *Pini / Bertani / Manera und Atripaldi gegen Rumänien*<sup>15</sup> hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entschieden, dass "die nationalen Behörden die Bestimmungen der Art. 6 Abs. 1 des Übereinkommens von etwaigen nützlichen Auswirkungen entleert haben, indem sie es unterlassen haben, für die Dauer von 3 Jahren effektvolle Maßnahmen durchzuführen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der endgültigen und vollstreckbaren Urteile zu gewährleisten."

Schlussfolgernd ist festzustellen, dass die Garantie eines effektiven und einheitlichen Vollstreckungsverfahrens nur von dem Rechtsstaat übernommen werden kann. Dieser kann für Rechtsverletzungen, insbesondere für die Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren<sup>16</sup> haftbar gemacht werden. Deshalb kann der Gerichtsvollzieher das Vollstreckungsverfahren effizient und zügig leiten.

---

<sup>13</sup> A se vedea S. Guinchard; F. Ferrand; C. Delicostopoulos, *Op. cit.*, p.918.

<sup>14</sup> MONITORUL OFICIAL nr.1139 din 2 decembrie 2004.

<sup>15</sup> MONITORUL OFICIAL nr.1245 din 23 decembrie 2004.

<sup>16</sup> A se vedea CEDO, *Scollo c. Italia*, 28 sept.1995, [www.echr.coe.int](http://www.echr.coe.int).

## KAPITEL II

### DER GEGENSTAND DER ZWANGSVOLLSTRECKUNG

#### 2.1. Allgemeines

Obwohl es kein obligatorisches Verfahren in Zivilsachen ist, ist die Zwangsvollstreckung<sup>17</sup> immer möglich, wenn der Schuldner die Erfüllung einer titulierten Forderung ablehnt. Der Gesetzgeber hat durch die gesetzlichen Regelung zur Zwangsvollstreckung die Sorge dafür getragen, dass die titulierten Rechte von dem Gläubiger effektiv durchgesetzt werden können und der jeweilige Schuldner gezwungen wird, seine Verpflichtungen zu erfüllen.

Der Zweck der Zwangsvollstreckung<sup>18</sup> ist somit, die tatsächliche Verwirklichung des subjektiven Rechts zu ermöglichen, und in den Fällen des Widerstands des Schuldners die Erfüllung der in einem vollstreckbaren Titel enthaltenen Verpflichtung. Daraus folgt, dass die Zwangsvollstreckung in den Zivilprozess nur in Fällen erfolgen soll, in denen der Schuldner die in dem vollstreckbaren Titel festgelegte Verpflichtung nicht freiwillig erfüllt. Deshalb kann es als das Verfahren definiert werden, durch das der Gläubiger, der Rechtsinhaber eines durch eine gerichtliche Entscheidung oder einen anderen vollstreckbaren Titel anerkannt Rechts ist, mit Hilfe der zuständigen staatlichen Behörden seinen Schuldner, der seine Verpflichtungen, die sich aus einem solchen Titel ergeben, nicht freiwillig erfüllt, mit Nachdruck zu deren Erfüllung zwingen kann.<sup>19</sup> Nach art. 622 Absatz (2) des NCPC

---

<sup>17</sup> Denumirea este consacrată și în alte legislații, în termeni identici sau asemănători. Astfel, în Franța, vechiul Cod de procedură civilă consacră Titlul al VI-lea din Cartea a V-a (intitulată „De l'exécution des jugements”), tocmai regulilor generale privitoare la *executarea silită* („Règles générales sur l'exécution forcée des jugements et actes”). Noua reglementare procesuală din Franța, respectiv *Legea nr.91-650 din 9 iulie 1991*, care a intrat în vigoare la 1 ianuarie 1993 se referă și ea, chiar în primul articol, la conceptul de executare forțată (silită).

Legislația provinciei canadiene Quebec se referă și ea în termeni expres la instituția executării silite. Astfel, Cartea a IV-a a Codului de procedură civilă din Quebec este consacrată executării hotărârilor („*Éxecution des jugements*”), primul titlu din această carte - „De l'exécution volontaire” – fiind consacrat execuției voluntare, iar cel de-al doilea – „De l'exécution forcée des jugements” – fiind consacrat execuției silite.

Codul de procedură italian consacră Cartea a III-a procedurii de executare („*Del Processo di esecuzione*”), iar primul articol din această carte [art. 474 alin.(1)] precizează că executarea silită („*esecuzione forzata*”) nu poate avea loc decât în temeiul unui titlu executoriu („*titolo esecutivo*”).

<sup>18</sup> PROF. UNIV. EMERIT DR. I. DELEANU, V. Mitea, S. Deleanu, *Op. cit.*, p.19.

<sup>19</sup> Pentru un studiu mai detaliat asupra executării silite în doctrina internă a se vedea: D. Negulescu, *Executarea silită*, vol.I, *Principii generale*, Tipografia Gutenberg, București, 1910; V.G. Cădere, *Tratat de procedură civilă*, ediția a 2-a, Tipografiile Române Unite, București, 1935; E. Heroveanu, *Teoria execuției silite*, Editura Cioflec, București, 1942; Gr. Porumb, *Codul de procedură civilă comentat și adnotat*, vol.II, Editura Științifică, București, 1962 și *Teoria generală a executării silite și unele proceduri speciale*, Editura Științifică, București, 1964; I. Stoenescu; A. Hilsenrad; S. Zilberstein, *Tratat teoretic și practic de procedură a executării silite*, Editura Academiei, București, 1966; V. Negru; D. Radu, *Drept procesual civil*, Editura Didactică și Pedagogică, București, 1972; G. BoroiL; D. Rădulescu, *Codul de procedură civilă comentat și adnotat*, Editura All, București, 1994; S. Zilberstein; V.M. Ciobanu, *Drept procesual civil. Executarea silită*, vol.I, ediția a 2-a,

beginnt die Zwangsvollstreckung "mit der Beauftragung des Vollstreckungsorgans... sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt."

Die Zwangsvollstreckung wird gem. Art. 622 Abs. 3 NCPC bis zur Vollstreckung des durch den vollstreckbaren Titel anerkannten Rechts fortgesetzt: "Die Zwangsvollstreckung erfolgt in einer der gesetzlich vorgesehenen Formen, gleichzeitig oder nacheinander, bis zur Verwertung des durch den vollstreckbaren Titel anerkannten Rechtes, der Zahlung von Zinsen, Strafen oder anderen gesetzlich unter dem Titel gewährten Beträgen sowie der Vollstreckungskosten".

Die vom Gesetzgeber vorgeschlagene Lösung ist denklogisch, weil Zwangsvollstreckung nicht nur die Erfüllung der Hauptverpflichtung durch den Schuldner, sondern auch die Zahlung aller in dem vollstreckbaren Titel vorgesehenen Beträge impliziert. Die Neuheit besteht darin, dass der Text auf alle vom Gesetz vorgeschriebenen Ausführungsarten anwendbar ist, unabhängig davon, ob sie "gleichzeitig oder nacheinander" vollstreckt werden.

## **2.2. Der Gegenstand der Zwangsvollstreckung**

Der Gegenstand der Zwangsvollstreckung<sup>20</sup> bestimmt sich nach der gesetzlichen Regelung des Art. 629 Abs. 1 NCPC: "Das Einkommen und das Vermögen des Schuldners können eingetrieben werden, wenn sie nach dem Gesetz vollstreckbar sind und nur in dem Umfang, der für die Verwirklichung der Gläubigerrechte erforderlich ist.

Die Ausnahmen zum Anwendungsbereich werden in Art. 629 Abs. 2 NCPC geregelt: „Die Sachen, die besonderen Bestimmung Handelsbestimmungen unterliegen, könnten nur unter den gesetzlich festgelegten Bedingungen verfolgt werden.“

Im Falle der unmittelbaren Vollstreckung ist der Vollstreckungsgegenstand mit dem Gegenstand der Verpflichtung, der in dem vollstreckbaren Titel angegeben ist, identisch, weil der Schuldners seine Verpflichtung als Sachleistung erfüllen soll. Bei einer indirekten

---

Editura Lumina Lex, București, 1998 și *Tratat de executare silită*, Editura Lumina Lex, București, 2001; I. Deleanu, *Tratat de procedură civilă*, ediția a 3-a, Editura Servo – Sat, Arad, 2003; M. Tăbărcă, *Drept procesual civil*, Editura Universul Juridic, București, 2005; I. Leș, *Tratat de drept procesual civil*, ediția a 3-a, Editura All Beck, București, 2005 și *Legislația executării silite. Comentarii și explicații*, Editura C.H. Beck, București, 2007; Fl. Măgureanu, *Drept procesual civil*, ediția a 11-a, Editura Universul Juridic, București, 2007; E. Oprina, *Executarea silită în procesul civil*, Editura Universul Juridic, București, 2007; G. Răducanu, *Dreptul executării silite. Titlu executoriu european*, Editura Hamangiu, București, 2009;

Pentru doctrina europeană a se vedea: M. Donnier; J.B. Donnier, *Voies d'exécution et procédures de distribution*, 7<sup>e</sup> éd.; Litec, Paris, 2003; S. Guinchard; T. Moussa, *Droit et pratique des voies d'exécution*, 5<sup>e</sup> éd., Dalloz, Paris, 2007; S. Guinchard; F. Ferrand; C. Delicostopoulos, *Droit processuel. Droit commun et droit comparé du procès équitable*, 4<sup>e</sup> éd., Dalloz, Paris, 2007.

<sup>20</sup> I. Leș (coordonator) și autorii, *Op. cit.*, pp. 507 – 508.

Vollstreckung ist der Gegenstand der Zwangsvollstreckung jedoch verschieden, da es sich um das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Schuldnervermögens handelt, das kapitalisiert wird, um den Gläubiger zu befriedigen.

## **KAPITEL III**

### **DAS EUROPÄISCHE MAHNVERFAHREN**

#### **3.1. Allgemeines**

In Anbetracht der Tatsache, dass die nationalen Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union unterschiedlich sind, haben das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union die Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens zwecks Vereinheitlichung und Beschleunigung der Beitreibung unbestrittener Forderungen in Zivil- und Handelssachen.

Der Europäische Mahnbescheid verfolgt die Vereinfachung und Beschleunigung grenzüberschreitender Verfahren im Zusammenhang mit unbestrittenen zivil- und handelsrechtlichen Geldforderungen, durch die Vereinheitlichung der Verfahren in den Mitgliedsstaaten. Ziel ist die schnelle Beilegung des Verfahrens unter gleichen Bedingungen für den Gläubiger und Schuldner zu erreichen, und zwar unabhängig von ihrem jeweiligen Herkunftsstaat. Die Bestimmungen dieser Verordnung können in allen Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks angewendet werden.

#### **3.2. Der Zweck des Europäischen Mahnverfahrens**

Die Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens hat die Vereinfachung und Beschleunigung grenzüberschreitender Verfahren im Zusammenhang mit der zwangsvollstreckung unbestrittener zivil- und handelsrechtlichen Forderungen. Mit diesem neuen Verfahren sollte aber auch das in den Mitgliedstaaten nach nationalem Recht angewandte Verfahren vereinfacht, aber auch gestrafft werden, damit sowohl die Gläubiger als auch die Schuldner unabhängig von den Mitgliedstaaten, aus denen sie stammen, auf dieselben gesetzlichen Rahmenbedingungen zurückgreifen. Außerdem sollten auch die Zwischenverfahren, die im jeweiligen Vollstreckungsmitgliedstaat für die Annerkennung und Vollstreckung ausländischer Vollstreckungstitel erforderlich waren, entfallen.



Das Europäische Mahnverfahren ist ein rein formelles Verfahren, weil die Anwesenheit der Parteien vor Gericht nicht erforderlich ist. Es ist lediglich die Anwendung von sieben Standardformularen - je nach der Verfahrensstufe – bis zum Erlass des Europäischen Zahlungsbefehls erforderlich.

### **.3.3. Anwendungsbereich**

Der Europäische Mahnbescheid ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 ab dem 12.12.2008 im grenzüberschreitenden Streitsachen in Zivil- oder Handelssachen anwendbar, mit Ausnahme der Artikel 28 bis 31, die seit dem 12. Juni 2008 gelten. Die Verordnung ist auf Ansprüche aus Steuer, Zöllen, Verwaltungsangelegenheiten sowie der staatlichen Haftung für Handlungen oder Unterlassungen bei der Ausübung öffentlicher Gewalt (*acta de jure empii*). Weitere Ausschlüsse von der Anwendbarkeit sind in Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 vorgesehen, so dass auch familienrechtliche und arbeitsrechtliche Angelegenheiten aber auch Konkurs- und Insolvenzverfahren nicht von dieser Verordnung erfasst werden.

Gemäß der Verordnung muss ein Europäischer Mahnbescheid, der von einem Gericht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union ausgestellt wurde und vollstreckbar ist, in jedem Mitgliedstaat anerkannt und vollstreckt werden, ohne dass ein anderes Zwischenverfahren erforderlich ist. Damit ist das Exequatur – Verfahren nicht mehr erforderlich.

Der Europäische Zahlungsbefehl gilt daher nur für grenzüberschreitende Streitigkeiten, d.h. für Rechtsstreitigkeiten, in denen beide Parteien oder zumindest einer von ihnen ihren Wohnsitz oder Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem des angerufenen Gerichts haben. Folglich kann die Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 angewendet werden, wenn die Parteien (der Gläubiger und der Schuldner) ihren Wohnsitz in dem Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts haben.

Es gibt jedoch Fälle, in denen die Bestimmungen dieser Verordnung auch dann Anwendung finden können, wenn sie offensichtlich von ihren Bestimmungen abweichen. Dies ist der Fall, wenn ein aus einem Nicht-EU-Staat stammender Gläubiger ein Gericht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union anruft und der Schuldner seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem des angerufenen Gerichts hat. In einem anderen Fall kann ein Gläubiger aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union von diesem Verfahren

gegen einen Schuldner mit Wohnsitz in einem Drittstaat Gebrauch machen, in dem die zuständige Gerichtsbarkeit einem anderen Mitgliedstaat als dem gehört, in dem der Wohnsitz des Gläubigers liegt.<sup>21</sup>

Die Verordnung (EG) Nr 1896/2006 definiert den Begriff der unbestrittenen Forderung nicht, so dass wir der Meinung sind, dass der in Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen<sup>22</sup> enthaltene Begriff verwendet werden kann. Demnach gilt eine Forderung als unbestritten, wenn der Schuldner sie anerkannt hat oder in ihr in einem Vergleich zugestimmt hat (vgl. Art. 3 Abs. 1a, d der Verordnung (EG) Nr. 805/2004), er der Forderung im Gerichtsverfahren niemals widersprochen hat (vgl. Art. 3 Abs. 1b der Verordnung (EG) Nr. 805/2004) bzw. die Forderung in einem Versäumnisurteil nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaates als stillschweigendes Zugeständnis der Forderung festgestellt wurde.

---

<sup>21</sup> L. Cadiee; E. Jeuland; S. Amwani – Mekki (coord.), *Droit processuel civil de l'Union Européenne*, Lexis Nexis, Paris, 2011, p.253.

<sup>22</sup> JO L 143, 30.04.2004, p. 15.

## **TEIL II**

### **DER EUROPÄISCHE ZAHLUNGSBEFEHL**

#### **KAPITEL I**

#### **DAS MAHNVERFAHREN**

##### **1.1. Allgemeines**

Das Mahnverfahren ist ein besonderes und dringliches Verfahren, das nur zur Einziehung von Geldforderungen aus Verträgen oder anderen von beiden Parteien unterzeichneten Dokumenten verwendet werden kann.

Im Vorverfahren stellen die vom Schuldner unterzeichneten Rechnungen den Grundbeweis vor Gericht dar.

##### **1.2. Erforderlichkeit der Verfahreneinführung**

Dieses Verfahren ergab sich aus der Notwendigkeit, Forderungen von Gläubigern durch ein beschleunigtes und vereinfachtes Verfahren, das von längerfristigen und schwerfälligen Verfahren des allgemeinen Zivilrechts abweicht, schnell beizutreiben. Vereinfachte Verfahren wurden von den europäischen Ländern auf nationaler Ebene geregelt. Die nationalen Vorschriften der verschiedenen europäischen Staaten sind jedoch nicht einheitlich gestaltet.

Es gibt vereinfachte Verfahren, die keine Beweiserhebung vorsehen. Allerdings gibt es auch zweistufige Verfahren, in denen die Beweiserhebung erst nach einem Widerspruch erforderlich ist. In denjenigen Ländern, in denen keine Beweiserhebung vorgesehen ist, erlässt das Gericht den Mahnbescheid, wenn der Antrag des Gläubigers die formellen Voraussetzungen erfüllt. In einigen Ländern wird der Mahnbescheid von einem Rechtspfleger oder einer Verwaltungsbehörde erlassen.

În unele țări procedura este necontencioasă, iar în altele contencioasă, existând și țări în care aceasta cunoaște două faze: prima necontencioasă, urmată de cea de a doua care este contencioasă. Domeniul juridic de aplicare al injoncțiunii de plată este atât pentru cauze civile, cât și pentru cauze comerciale, dar poate fi aplicată și altor raporturi juridice.

In einigen Ländern ist das Verfahren streitig, in anderen nicht. In anderen Ländern ist das Verfahren zweistufig aufgebaut: Die erste Stufe ist nicht streitig, die zweite hingegen

schon. Das Mahnverfahren ist auf zivil- und handelsrechtliche Forderungen anwendbar, kann aber auch auf andere Rechtsverhältnisse angewendet werden.

In den meisten Ländern trägt die *causa pedendi* die Verpflichtung, einen bestimmten Geldbetrag zu bezahlen, in einigen Ländern sind jedoch auch andere Verfahrensgegenstände wie vertretbare Güter, die Übergabe eines Gutes, die Genehmigung des Zugangs zu einem Gebäude, die Ausführung von Arbeitsverträgen u.a. zulässig.

### **1.3. Verfahrensaufbau**

Structura procedurii somației de plată diferă de la stat la stat, putând avea o structură unică ce presupune o examinare sumară a elementelor de fapt, urmată de pronunțarea injoncțiunii de plată fără audierea prealabilă a debitorului.

Der Verfahrensaufbau ist unterschiedlich. In einigen Ländern ist das Mahnverfahren einstufig aufgebaut: Der Mahnbescheid wird erlassen, wenn nach einer summarischen Prüfung keine Verfahrensfehler festgestellt werden und der Anspruch nicht offensichtlich unbegründet ist. Die vorherige Anhörung des Schuldners ist nicht erforderlich.

Der zweistufige Verfahrensaufbau sieht die Möglichkeit des Widerspruchs gegen den erlassenen Mahnbescheid vor, wodurch das streitige Verfahren eingeleitet wird.

Ein dritter Verfahrensaufbau sieht ein obligatorisches Vorverfahren bezüglich der Abmahnung und Inverzugsetzung des Schuldners mit Hinblick auf eine Zahlungsklage, gefolgt von dem Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides und das streitige Verfahren infolge des durch den Schuldner erhobenen Widerspruch oder der eingelegten Berufung.

In den Verfahren, in denen eine Beweisaufnahme nicht durchgeführt wird, führt die Nichterhebung des Widerspruchs zum Erlass und Zustellung des Mahnbescheides. Der Widerspruch des Schuldners leitet das streitige Verfahren ein, das nach allgemeinen prozessualen Regeln geführt wird. Demnach muss das Gericht nach Anhörung des Schuldners über die Begründetheit des Anspruchs entscheiden.

### **1.4. Der Mahnbescheid in Rumänien**

#### **1.4.1. Vorbemerkungen**

Das Mahnverfahren wurde durch die neue Zivilprozessordnung in Titel IX eingeführt und ist in den Art. 1014 – 1025 NCPC geregelt.

### **1.4.2. Ratio legis**

Die ratio legis dieser Vorschriften im rumänischen Recht ist identisch mit derjenigen der vergleichbaren europäischen Vorschriften, nämlich dem Gläubiger ein vereinfachtes, beschleunigtes, abgekürztes Verfahren zur Verfügung zu stellen, um seine Ansprüche schnell befriedigen zu können. Das Beschleunigungsgebot gilt hier für die schnelle Beitreibung der Gläubigerforderung und nicht für die prozessuale Verfahrensdauer.

Potrivit art. 6 par. 1 din Convenția europeană pentru apărarea drepturilor omului și a libertăților fundamentale, dar și art. 21 alin. 3 din Constituția României: „Părțile au dreptul la un proces echitabil și la soluționarea cauzelor într-un termen rezonabil.”

Nach Art. 6 Abs.1 EMRK und Art. 21 Abs. 3 der Rumänischen Verfassung haben die Parteien das Recht auf ein faires Verfahren und der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie Art. 21 Par. 3 der Verfassung Rumäniens: "Die Parteien haben das Recht auf ein faires Verfahren und eine Verhandlung innerhalb einer angemessenen Frist."

### **1.4.3. Anwendbarkeit**

Eine Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Antrags auf Erlass eines Mahnbescheides ist, dass die Zahlungsverpflichtung eines bestimmbaren Geldbetrages auf einem Vertrag, eine Urkunde<sup>23</sup> oder Statut, eine Verordnung oder ein anderes von den Parteien unterzeichnetes Dokument beruht. Daraus folgt, dass nur der sachlich begründete Widerspruch des Schuldners die Zurückweisung des Antrags auf Erlass des Mahnbescheids sein kann. Einfaches Bestreiten der Schuld kann nicht zur Zurückweisung des Antrags führen.

Der Mahnbescheid wird aufgrund einer von den Parteien unterzeichneten Zahlungsvereinbarung erteilt. Daraus folgt, dass jedes von den Parteien unterzeichnete Dokument die Rechtsgrundlage für den Erlass eines Mahnbescheides sein kann und zwar unabhängig davon, ob der Schuldner Widerspruch erhebt oder nicht. Im Falle des Vorhandenseins von vom Schuldner anerkannten oder nicht anerkannten Dokumenten muss lediglich geprüft werden, ob das Dokument Vertragscharakter hat und ob Nichtigkeitsgründe (fehlende Unterschrift, Entzug der Rechtsfähigkeit u.s.w.).

---

<sup>23</sup> Sintagma „înscris însușit de părți” (deci și de debitor) nu trebuie să ducă la concluzia că pentru această ipoteză (...) ar fi necesar ca părătul să nu conteste creanța, deoarece chiar dispoziția legală arată în ce constă însușirea înscrisului de către părți.

Wenn der Rechtsgrund für die Zahlungsverpflichtung widersprüchlich angegeben wird und untersucht werden muss, ist der Richter verpflichtet, den Antrag des Gläubigers zurückzuweisen. Dieser hat dann die Möglichkeit, seinen Anspruch nach allgemeinen, zivilprozessualen Regeln durchzusetzen. Meines Erachtens findet der Grundsatz *res judicata pro veritate accipitur / non bis in idem* keine Anwendung im Mahnverfahren. Das vom Gericht in dem Mahnverfahren verkündete Urteil entfaltet keine Rechtskraft, wenn der Gläubiger die Erfüllung seiner Forderung gegenüber dem gleichen Schuldner durch zwei oder mehrere Anträge auf Erlass eines Mahnbescheides, die den gleichen Verfahrensgegenstand haben, erreichen will. Derselbe Verfahrensgegenstand ist dann gegeben, wenn der Gläubiger die Höhe des von dem Schuldner zu zahlenden Geldbetrages ändert, indem er den Betrag mindert oder durch Verzugszinsen, Vertragsstrafen oder sonstigen Ansprüchen ergänzt.

#### **1.4.4. Art der Forderungen im Mahnverfahren**

Die Forderungen die im Mahnverfahren geltend gemacht werden müssen gem. Art. 663 NCPC bestimmt, fällig und durchsetzbar sein.

#### **1.5. Anwendungsbereich**

Der Anwendungsbereich des Mahnverfahrens ist umfassender als das Zivil- oder Handelsrecht, so dass es für jegliche Forderung und Verpflichtung durchgeführt werden kann- Davon ausgenommen sind allerdings Rechtsverhältnisse, die sondergesetzlich geregelt sind (Arbeits-, Sozial- und Versicherungsrecht u.a.)

#### **1.6. Streitiges oder nicht strittiges Mahnverfahren**

In der Rechtslehre ist umstritten, ob das Mahnverfahren ein Streitiges oder nicht strittiges Verfahren ist. Eine Literaturmeinung vertritt die Auffassung, dass "das Mahnverfahren ein nicht strittiges Verfahren ist"<sup>24</sup>, während eine andere Meinung in der Literatur meint, dass es sich um ein Streitiges Verfahren handelt, weil " / ... / dieses Verfahren zur Entstehung eines Rechts gegen eine andere Person führen kann"<sup>25</sup>. Hingegen vertritt eine andere Literaturmeinung die Auffassung, dass das Mahnverfahren unstrittig, dafür aber das nach Erhebung des Widerspruchs durchzuführende Nichttigkeitsverfahren

---

<sup>24</sup> I. Deleanu; Gh. Buta, *Procedura somației de plată. Doctrină și jurisprudență*, Editura C.H. Beck, București, 2006, p. 105.

<sup>25</sup> V.M. Ciobanu; G. Boroii, *Drept procesual civil. Curs selectiv*, ediția 4, Editura C.H. Beck, București, 2009, p.445.

steitig sei.<sup>26</sup> Es gibt weitere Literaturmeinungen, die davon ausgehen, dass das von dem Regierungserlass Nr. 5/2001 zunächst unstrittig ist, weil der Richter in seinem Amtszimmer in nicht öffentlicher Sitzung anhand der ihm vom Gläubiger zur Verfügung gestellten Unterlagen entscheidet und er über keinen Rechtsstreit, sondern nur über einen Antrag entscheidet. Wenn der zuständige Richter allerdings die Ladung der Parteien zwecks Erläuterung des Sachverhalts verfügt, handelt es sich um ein streitiges Verfahren.<sup>27</sup>

Als Argumente für ein nicht strittiges Verfahren wird folgendes vorgebracht:

- Es handelt sich um ein vereinfachtes Verfahren ohne Beweisaufnahme
- Es wird lediglich über einen Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides entschieden, wodurch keine Rechte begründet werden.
- Das Mahnverfahren entfaltet keine Rechtskraft, das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien wird nicht überprüft. Außerdem wird der Antrag des Gläubigers auf Erlass eines Mahnbescheides von den Gerichten zurückverwiesen, sobald die Forderung bestritten wird.<sup>28</sup>

Gleichzeitig wird auf die Regelung des Art. 536 NCPC verwiesen, wonach „Die Bestimmungen der Art. 527-535 über das nicht strittige Verfahren sind durch die Bestimmungen des Gerichtsverfahrens zu ergänzen, soweit sie mit dem nicht strittigen Charakter des Antrags vereinbar sind“.

Auch die Ladung der Parteien lässt den streitigen Charakter des Mahnverfahrens nicht erkennen. Hierbei wird auf die ursprüngliche gesetzliche Regelung verwiesen, wonach der Richter über den Antrag mit oder ohne Ladung der Parteien entschieden hat. Es ist schwer vorstellbar, dass der streitige und nicht strittige Charakter des Mahnverfahrens von der Entscheidung eines Richters abhängen soll, ob er das persönliche Erscheinen der Parteien verfügt oder nicht. Aus denselben Gründen kann das Mahnverfahren auch infolge der Erhebung des Widerspruchs durch den Schuldner nicht als steitiges Verfahren betrachtet werden. Allein der begründete Widerspruch, der berechtigte Zweifel an die Bestimmtheit, Fälligkeit oder Durchsetzbarkeit der Forderung rechtfertigt, beendet das vereinfachte

---

<sup>26</sup> N. Theohari, *Recuperarea creanțelor prin intermediul procedurilor somației și ordonanței de plată. Analiză comparativă a regulilor procedurale* în Curierul Judiciar nr. 4/2010, Editura C.H. Beck, București, p.203.

<sup>27</sup> R. Vouax – Massel, *O noutate în dreptul românesc, somația de plată* în Revista de drept comercial nr. 12/2001, pp.40-44, apud P.F. Cupșan - Morar, *Somația de plată europeană. Somația și ordonanța de plată în dreptul român* în Dreptul nr. 3/2010, pp.170-171.

<sup>28</sup> A se vedea Tribunalul București, S. a VI-a com., sent. com. 106371 2009, nepublicată și sent. com. 12211/2007, nepublicată, apud C. Cucu; C. Bădoiu, *Somația de plată în materie comercială. Practică judiciară*, Ediția a 2-a, Editura Hamangiu, București, 2008, p. 265.

Verfahren. Erst bei einem begründeten Widerspruch findet zweifellos ein steitiges Verfahren statt.

Im Gegensatz dazu wird für den streitigen Charakter des Mahnverfahrens vorgetragen, dass die Ladung der Parteien, die Tatsache, dass ein Recht gegen den Schuldner begründet und Öffentlichkeit der anzuberaumenden Sitzung hierfür sprechen.

Aus hier vertretener Sicht hat das Mahnverfahren zunächst einen nicht strittigen Charakter, und zwar auch dann, wenn der Widerspruch des Schuldners offensichtlich unbegründet ist und sich nur als formeller Widerspruch darstellt, der den alleinigen Zweck verfolgt, die Zahlung der Geldforderungen zu verzögern. Das Verfahren wird streitig, wenn der Schuldner den Widerspruch ordnungsgemäß begründet oder im Vollstreckungsschutzantrag eine materielle Verteidigung gegen den vollstreckbaren Titel erfolgt.

## **1.7. Das rumänische und europäische Mahnverfahren**

### **1.7.1. Vorbemerkungen**

Die schnelle und wirksame Eintreibung von Forderungen und die nicht Gegenstand eines bei Gericht anhängigen Verfahrens sind, ist von größter Bedeutung für die Unternehmer in der Europäischen Union. Dies ist darauf zurückzuführen, dass bewußte Zahlungsverzögerungen eine der Hauptursachen von Insolvenzen sind, die die wirtschaftliche Existenz, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen gefährden und dadurch zum Verlust von Arbeitsplätzen führen. Aus diesen Gründen haben das Europäische Parlament und der Rat die Verordnung Nr. 1896 vom 12. Dezember 2006 über die Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens erlassen. Diese Verordnung gilt ab dem 12. Dezember 2008, mit Ausnahme der Artikel 28, 29, 30 und 31, die seit dem 12. Juni 2008 gelten.

Die Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens hat die Vereinfachung und Beschleunigung grenzüberschreitender Verfahren im Zusammenhang mit der zwangsvollstreckung unbestrittener zivil- und handelsrechtlichen Forderungen. Mit diesem neuen Verfahren sollte aber auch das in den Mitgliedstaaten nach nationalem Recht angewandte Verfahren vereinfacht, aber auch gestrafft werden, damit sowohl die Gläubiger als auch die Schuldner unabhängig von den Mitgliedstaaten, aus denen sie stammen, auf dieselben gesetzlichen Rahmenbedingungen zurückgreifen. Außerdem sollten auch die Zwischenverfahren, die im



jeweiligen Vollstreckungsmitgliedstaat für die Annerkennung und Vollstreckung ausländischer Vollstreckungstitel erforderlich waren, entfallen.

Ziel der Verordnung ist es, Hindernisse für die ordnungsgemäße Durchführung zivilrechtlicher Verfahren zu beseitigen, indem gegebenenfalls die Angleichung der in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden zivilrechtlichen Verfahrensvorschriften erfolgt. Das Verfahren ist formal, jeder Rechtsakt wird anhand von Formularen, die im Anhang der Verordnung zu finden sind, erstellt.

Die Verordnung ist im grenzüberschreitenden Streitsachen in Zivil- oder Handelssachen anwendbar, allerdings nicht auf Ansprüche aus Steuer, Zöllen, Verwaltungsangelegenheiten sowie der staatlichen Haftung für Handlungen oder Unterlassungen bei der Ausübung öffentlicher Gewalt (*acta de jure empii*). Weitere Ausschlüsse von der Anwendbarkeit sind in Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 vorgesehen, so dass auch familienrechtliche und arbeitsrechtliche Angelegenheiten aber auch Konkurs- und Insolvenzverfahren nicht von dieser Verordnung erfasst werden. Diese Verordnung findet in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, mit Ausnahme von Dänemark, Anwendung.

### **1.7.2. Das Europäische Mahnverfahren**

Das Europäische Mahnverfahren wird auf Antrag des Gläubigers mit dem Zweck durchgeführt, die freiwillige oder erzwungene Erfüllung bestimmter, fälligen und durchsetzbarer Forderungen, die eine Verpflichtung zur Zahlung bestimmter Geldbeträge darstellen, durchzusetzen.

Als Gericht sind alle Behörden der Mitgliedstaaten zu verstehen, die für einen Europäischen Zahlungsbefehl oder jede andere damit zusammenhängende Angelegenheiten zuständig sind.

Damit ein Antrag auf Erlass eines Europäischen Mahnbescheids angenommen werden kann, muss der Antragsteller nachweisen, dass es sich um einen grenzüberschreitenden Rechtsstreit handelt. Das ist dann der Fall, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung mindestens eine der Parteien ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts hat.

Der Antrag auf Erlass eines Europäischen Mahnbescheids muss folgende Informationen beinhalten: Die Namen und Anschriften der Verfahrensbeteiligten und

gegebenenfalls deren Vertreter, Name und Anschrift des angerufenen Gerichts, die Höhe der Hauptforderung und die fälligen Zinsen, Vertragsstrafen und eventuelle Kosten. Des Weiteren ist der Zinssatz und der Zeitraum, für den Zinsen geltend gemacht werden können. Auch ist der Streitgegenstand und der Lebenssachverhalt, der dem Anspruch zugrunde liegt, sowie die zur Verfügung stehenden Beweismittel anzugeben. Die Zuständigkeit des Gerichts und der grenzüberschreitende Charakter des Rechtsstreits müssen begründet werden.

Der Antragsteller kann gegenüber dem Gericht erklären, dass er sich für den Fall, dass der Antragsgegner Einspruch einlegt, den Übergang in ein ordentliches Verfahren ablehnt. Diese Recht hat der Antragsteller bis zum Erlass des Europäischen Mahnbescheids.

Der Antrag wird in Papierform oder auch durch andere, auch elektronische Kommunikationsmittel, soweit diese in dem Ursprungsstaat zulässig und von dem Ursprungsgericht benutzt werden.

Das zuständige Gericht prüft, ob der Antrag auf Erlass eines Europäischen Mahnbescheids die formellen Voraussetzungen erfüllt und ob die Forderung als begründet erscheint. Die Prüfung kann auch mit Hilfe eines automatisierten Verfahrens erfolgen.

Das Europäische Mahnverfahren beruht ausschließlich auf Beweismitteln des Antragstellers, der Antragsgegner wird nicht gehört.

Für den Fall, dass nur ein Teil der gesetzlichen Voraussetzungen gem. Art. 8 der Verordnung erfüllt sind, wird der Antragsteller vom Gericht unter Benutzung des Formblatts C , Anhang III. Der Antragsteller wird aufgefordert, dem Vorschlag des Gerichts auf Erlass eines modifizierten Mahnbescheids zuzustimmen oder abzulehnen. Die Antwort des Antragstellers erfolgt unter Rücksendung des Formblatts C. Wenn der Vorschlag des Gerichts angenommen, erlässt das Gericht den modifizierten Mahnbescheid. Wird der Vorschlag abgelehnt oder erfolgt die Antwort nicht innerhalb der vom Gericht hierfür gesetzten Frist, wird der Antrag insgesamt zurückgewiesen.

Wenn der Antrag insgesamt oder nur zum Teil zurückgewiesen wird, unterliegt dieser dem nationalem Recht des Mitgliedstaates.

Gegen die Zurückweisung des Antrags können sowohl nach europäischem als auch nach rumänischem Recht keine Rechtsmittel eingelegt werden.

Falls die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird der Europäische Mahnbescheid innerhalb von 30 Tagen nach Einreichung des Antrages unter Verwendung des Formblattes E, Anhang V erlassen. In dem Europäischen Mahnbescheid wird der Schuldner darüber belehrt, dass er den geschuldeten Betrag bezahlen oder innerhalb von 30 Tagen Einspruch einlegen kann. Außerdem wird er darüber informiert, dass der

Mahnbescheid allein aufgrund der Angaben des Gläubigers erlassen wurde, die vom Gericht nicht nachgeprüft worden sind, dass im Falle der Nichteinlegung des Einspruchs der Mahnbescheid vollstreckbar wird und dass im Falle der Einspruchseinlegung das Verfahren in ein ordentliches Verfahren vor dem zuständigen Gericht des Ursprungsmitgliedstaates übergeht, sofern der Antragsteller dem nicht ausdrücklich widersprochen hat.

Die Zustellung des Mahnbescheides erfolgt nach dem nationalen Recht des Staates, in dem zugestellt werden soll.

Der Einspruch muss innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Mahnbescheides eingelegt werden. Eine Begründung des Einspruchs ist nicht erforderlich. Das Verfahren geht in ein ordentliches Verfahren vor dem zuständigen Gericht des Ursprungsmitgliedstaates über, sofern der Antragsteller dem nicht ausdrücklich widersprochen hat.

Der Antragsteller wird über den Einspruch und den Übergang in das ordentliche Verfahren informiert.

Wird der Einspruch als unbegründet zurückverwiesen, bleibt der Europäische Mahnbescheid in Kraft und wird für vollstreckbar erklärt. Hält das Gericht den Einspruch für begründet, wird der Mahnbescheid für nichtig erklärt. Der Gläubiger hat die Möglichkeit, seine Rechte vor den nationalen Gerichten weiter zu verfolgen.

Trotz des Fristablaufs zur Einlegung des Einspruchs ist der Antragsteller berechtigt, unverzüglich bei dem zuständigen Gericht des Ursprungsmitgliedstaats die Überprüfung des Europäischen Mahnbescheides mit der Begründung beantragen, dass dieser gem. Art. 14 zugestellt wurde und die Zustellung ohne sein Verschulden nicht derart rechtzeitig erfolgt ist, dass er sich dagegen hätte verteidigen können. Eine Überprüfung findet auch dann statt, wenn er schuldlos, aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund besonderer Umstände keinen Einspruch einlegen konnte beziehungsweise wenn der Mahnbescheid offensichtlich zu Unrecht erlassen worden ist.

Wird der Antrag des Gläubigers zurückverwiesen, bleibt der Europäische Mahnbescheid in Kraft und wird für vollstreckbar erklärt. Hält das Gericht den für begründet, wird der Mahnbescheid für nichtig erklärt. Der Gläubiger hat die Möglichkeit, seine Rechte vor den nationalen Gerichten weiter zu verfolgen.

Das Vollstreckungsverfahren unterliegt dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats. Ein vollstreckbarer, europäischer Mahnbescheid wird unter den gleichen Bedingungen vollstreckt wie eine dort für vollstreckbare erklärte Entscheidung eines nationalen Gerichts. Der Gläubiger stellt den zuständigen Vollstreckungsbehörden des Vollstreckungsstaates die vollstreckbare Ausfertigung des Mahnbescheids und deren

beglaubigte Übersetzung in die dortige Amtssprache zur Verfügung. Dem ausländischen Antragsteller darf nicht nicht auferlegt werden, wegen des Fehlens eines inländischen Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes eine Sicherheitsleistung zu hinterlegen.

Der Europäische Mahnbescheid wird in dem Vollstreckungsstaat in der Sache nicht überprüft. Allerdings wird auf Antrag des Schuldners die Vollstreckung verweigert, wenn der Mahnbescheid mit einer früheren Entscheidung unvereinbar ist, weil beide Entscheidungen über den gleichen Streitgegenstand ergangen sind, die frühere Entscheidung im Vollstreckungsstaat vollstreckbar ist, die Unvereinbarkeit in dem Ursprungsland nicht geltend gemacht werden konnte oder die titulierte Schuld durch Zahlung erfüllt worden ist. Wenn der Antragsteller eine Überprüfung der Vollstreckbarkeit beantragt hat, kann das Gericht im Vollstreckungsstaat die Vollstreckbarkeit auf Sicherungsmaßnahmen beschränken, diese von der Leistung einer Sicherheitsleistung abhängig machen oder unter außergewöhnlichen Umständen aussetzen.

Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union beruht zu einem großen Teil auf dem gegenseitigen Vertrauen zwischen den Organen dieser Staaten, so dass ein Gericht eines jeden Mitgliedsstaates davon ausgehen kann, dass alle Bedingungen für die Erteilung eines europäischen Mahnbescheides erfüllt worden sind. Allein dieses Vertrauen rechtfertigt die Vollstreckungsmaßnahmen in dem Vollstreckungsstaat, ohne dass dort eine erneute Überprüfung der gesetzlichen Mindestverfahrensvorschriften für die Erteilung eines Vollstreckungstitels erfolgt.

Die Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 unterfällt den gesetzlichen Maßnahmen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen, die grenzüberschreitende Auswirkungen haben und für das Funktionieren des Binnenmarktes erforderlich sind. Die Bestimmungen dieser Verordnung können somit von den rumänischen Unternehmen erfolgreich zur schnellen und kostengünstigen Beitreibung der ihnen gegenüber ihren Geschäftspartnern in der Europäischen Union zustehenden Forderungen, auf der Grundlage des Grundsatzes der justiziellen Zusammenarbeit und des verbesserten Zugangs zur Justiz genutzt werden.

## **KAPITEL II**

### **DER ZAHLUNGSBEFEHL IN RUMÄNIEN**

#### **2.1. Vorbemerkungen**

Das Zahlungsbefehlsverfahren ermöglicht eine größere Flexibilität bei der Beweisaufnahme vor Gericht. Der Gläubiger, der auf dieses Verfahren zurückgreift, kann neben Rechnungen auch andere Dokumenten, die seine Forderung gegenüber dem Schuldner beweisen (z. B. Korrespondenz) als Beweismittel anbieten. Dies ist ein wichtiger Aspekt dieses Verfahrens, der den Zahlungsbefehl zu einem vorteilhafteren Verfahren für Gläubiger im Vergleich zum Zahlungsauftrag macht.

Derzeit wird das Zahlungsbefehlsverfahren angewendet, wenn ein Berufsangehöriger vertraglich mit der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen gegen Entlohnung beauftragt ist und der andere Vertragspartner entweder ein Berufs- oder öffentlicher Auftraggeber, ohne ein Verbraucher zu sein, ist.

Die Anwendung dieses neuen Verfahrens schließt Ansprüche aus, die in Insolvenzverfahren und Ansprüche aus Verträgen zwischen dem Unternehmer und Verbrauchern aus.

Im Rahmen dieses Verfahrens kann der Schuldner seine Schulden teilweise anerkennen, während das Mahnverfahren eine solche Teilanerkennung nicht zulässt. Demnach kann der Richter eine diesbezügliche Entscheidung erlassen, und der Gläubiger kann einen Teil seiner Forderung betreiben, während er für die übrig gebliebenene Restforderung Klage nach dem allgemeinen Verfahren der Zivilprozessordnung erheben kann.

#### **2.2. Allgemeines Verfahren**

Nach den Vorschriften der neuen Zivilprozessordnung, die das allgemeine Verfahren zur Eintreibung von Forderungen festlegt, muss der Gläubiger versuchen, die Angelegenheit vor der Einleitung eines Rechtsstreits einvernehmlich mit dem Schuldner zu regeln. In diesem Zusammenhang muss der Gläubiger den Schuldner schriftlich in Kenntnis setzen und ihn zum Zwecke der einvernehmlichen Konfliktlösung zu einem persönlichen Gespräch einzuladen. Die Mitteilung muss sämtliche Dokumente, die den Anspruch des

Gläubigers begründen, als Anlagen enthalten und muss mindestens 15 Tage vor dem vorgeschlagenen Termin zugestellt werden.

Gelingt es den Parteien, den Konflikt einvernehmlich zu lösen, wird der Schuldner den geschuldeten Betrag freiwillig bezahlen, so dass die Klage entbehrlich ist. Gelangen die Parteien jedoch zu keiner Einigung oder treffen die Parteien eine Vereinbarung, die der Schuldner danach verletzt, kann der Gläubiger Klage erheben und alle Unterlagen beilegen, die die Tatsache belegen, dass die Parteien vor der Klageerhebung versucht haben, den Konflikt einvernehmlich zu lösen dieser Aktion. In Ermangelung solcher Beweise wird die Klage vom Gericht abgewiesen werden.

Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte ist von der Höhe der Hauptforderung abhängig.

## TEIL III

### DAS VERFAHREN BEZÜGLICH DES EUROPÄISCHEN VOLLSTRECKUNGSTITELS

#### KAPITEL I

#### ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN ZUM VOLLSTRECKUNGSTITEL

##### 1.1. Allgemeines

Die Zwangsvollstreckung kann gem. Art. 632 Abs. 1 NCPC nur aufgrund eines vollstreckbaren Titels stattfinden. Daher ist der vollstreckbare Titel das Recht, das das Zwangsvollstreckungsverfahren ermöglicht. Dieser Titel kann eine rechtskräftige und vollstreckbare gerichtliche Entscheidung sein, ein Vertrag, der zu einer Verpflichtung führt, ein Kreditvertrag, die Protokolle der Gerichtsvollzieher aber auch die gesetzlichen Beratungsverträge der Anwälte. Structo sensu kann der vollstreckbare Titel als eine Urkunde definiert werden, die von den zuständigen Stellen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erstellt wurde und aufgrund derer der Gläubiger die Vollstreckung und Verwertung der verlangen kann.

Die Rolle des vollstreckbaren Titels besteht darin zu bestätigen, dass der zu vollstreckbare Anspruch die gesetzlichen Anforderung erfüllt, um durchgesetzt werden zu können. Der Vollstreckungstitel muss bestimmt sein. Die Zwangsvollstreckung ist nur dann möglich, wenn der Titel die Parteien, den Inhalt, Art und Umfang der geschuldeten Leistung bezeichnet<sup>29</sup>. Wurden dem Gläubiger durch den Vollstreckungstitel Zinsen, Vertragsstrafen oder andere Beträge gewährt, ohne dass deren Höhe festgestellt wird, werden diese gem. Art. 629 Abs. 2 NCPC von dem zuständigen Gerichtsvollzieher berechnet.

Der vollstreckbare Titel bestätigt, dass ein Anspruch die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um im Wege der Zwangsvollstreckung durchgesetzt zu werden.

Der vollstreckbare Titel verleiht dem Gläubiger die Befugnis, die Staatsgewalt zwecks Vollzug des in seinem Inhalt enthaltenen Rechts zu beanspruchen, während die

---

<sup>29</sup> V.M. Ciobanu; G. Boroï, *Drept procesual civil. Curs selectiv. Teste grilă*, ediția a 3-a, Editura All Beck, București, 2005, p.948.

Klausel nur der "formelle Ausdruck der Autorität der Handlung selbst"<sup>30</sup> ist. Deshalb darf man den Effekt nicht mit der Ursache verwechseln, die ihn verursacht hat.<sup>31</sup>

---

<sup>30</sup> I. Deleanu, *Tratat de procedură civilă*, vol. II, ediția a 2-a, Editura All Beck, București, 2007, p.211.

<sup>31</sup> R. Perrot; Ph. Théry, *Procédures civiles d'exécution*, Dalloz, Paris, 2000, p.296.



## **KAPITEL II**

### **ÜBERLEGUNGEN ZUM EUROPÄISCHEN VOLLSTRECKUNGSTITEL**

#### **2.1. Einführung**

##### **2.1.1. Vorbemerkungen**

Am 27. September 1968 legte das Brüsseler Übereinkommen<sup>32</sup> den gesetzlichen Rahmen für die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union fest. Bei dieser Gelegenheit wurde ein System von Grundsätzen und Regeln für die einheitliche Anwendung von Verfahrensregeln auf EU-Ebene eingeführt.

Durch die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates (Brüssel I) vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen wurden die Bedingungen für die Anerkennung der Vollstreckung von Entscheidungen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft vereinfacht.

Im Jahre 1999 haben die Europäischen Kommission und der Rat in Tampere im Jahr 1999 vorgeschlagen, eine Reihe von Rechtsvorschriften zu erlassen, die der europäischen justiziellen Zusammenarbeit dienen und diese vereinfachen sollen. Folglich wurde am 30. November 2000 der gemeinsame Maßnahmenkatalog bezüglich der Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen mit dem Ziel genehmigt, das Exequaturverfahren für unbestrittene Forderungen abzuschaffen und durch den Europäischen Vollstreckungstitel zu ersetzen. Die Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen trat am 21. Januar 2005 in Kraft.

Gemäß Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 wurde der Europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen eingeführt, um durch „die Festlegung von Mindestvorschriften den freien Verkehr von Entscheidungen, gerichtlichen Vergleichen und öffentlichen Urkunden in allen Mitgliedstaaten zu ermöglichen, ohne dass im

---

<sup>32</sup> Convenția a fost publicată în Jurnalul Oficial al Uniunii Europene nr. L 43 din 30 aprilie 2004.

Vollstreckungsmitgliedstaat ein Zwischenverfahren vor der Anerkennung und Vollstreckung angestrengt werden muss.”

Durch die Verordnung (EG) Nr. 805/2004 wurden die Mitgliedstaaten der Europäischen Union keineswegs verpflichtet, ihre nationalen Rechtsvorschriften an die darin festgelegten Verfahrensregeln anzupassen, so dass die betroffene Partei – in der Regel der Gläubiger – die Wahlmöglichkeit hat, nach nationalem oder europäischem Recht vorzugehen. Die Durchsetzung der Forderung wird jedoch durch den Wegfall des Exequatorverfahrens schneller und effizienter, so dass die europäischen Rechtsvorschriften bevorzugt werden sollten.

Der Europäische Gerichtshof hat eine ständige Rechtsprechung zum Anwendungsbereich „Zivil- und Handelssachen“ entwickelt. Um den zivilen und handelsrechtlichen Charakter eines Rechtsstreits zu klären, hat der Gerichtshof entschieden, dass zwei relevante Elemente zu berücksichtigen sind: die Festlegung des Streitgegenstands und die Art der Beziehung zwischen den beteiligten Parteien. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die Verordnung nicht auf Steuer, Zölle und verwaltungsrechtliche Angelegenheiten anwendbar ist.

Schwierigkeiten bereitet die Frage, es sich um eine Zivil- oder Handelssache handelt, wenn eine Partei eine staatliche Behörde ist, die im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte („*acta jure imperii*“) gegenüber einer natürlichen Person auftritt. Diese sind von dem Anwendungsbereich der Verordnung ausgeschlossen. Allerdings werden wirtschaftliche Aktivitäten des Staates („*acta jure gestionis*“) nach der Rechtsprechung des EuGH von dem Anwendungsbereich der Verordnung erfasst. Die Abgrenzung bereitet in der Praxis zahlreiche Probleme, so dass der EuGH zahlreiche Abgrenzungskriterien entwickelt hat:

- In Sachen Eurocontrol hat der EuGH festgestellt, dass die durch eine internationale Vereinbarung einseitig geschaffene Maßnahme der öffentlichen Gewalt, um eine Entschädigung von einer Privatperson für die Nutzung ihrer Geräte und Dienstleistungen zu erhalten - obligatorische Verwendung - und Ausgaben keine Zivil- oder Handelssache darstellt und somit nicht von dem Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 erfasst wird.

- In Sachen Niederlande./ Ruffer (Az: C-814/79, Niederlande / Ruffer, Slg. 1980, 3807) hat der Gerichtshof der Europäischen Union festgestellt, dass die Klage einer Behörde, die einen Reeder auf Zahlung der Kosten für die Bergung eines Schiffwracks verklagte hat, keine Zivil- oder Handelssache darstellt und somit nicht von dem Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 erfasst wird.

- In Sachen Frahuil ./ Assitalia (Az: C-265/05, Slg. 2004, I - 1543) wurde der Rechtsanspruch gegen einen Importeur durch einen Bürgen geltend gemacht, der die streitgegenständlichen Zölle in Erfüllung eines Bürgschaftsvertrags bezahlt hatte, wurde als in von dem Anwendungsbereich „Zivil - oder Handelssachen“ erfasst angesehen. .

Der Europäische Vollstreckungstitel stellt somit eine Justibescheinigung dar, die eine gerichtliche Entscheidung, einen gerichtlichen Vergleich oder eine Ausfertigung begleitet und den freien Verkehr des betreffenden Urteils, des Vergleichs beziehungsweise der Ausfertigung in der Europäischen Union ermöglicht. Die Bestätigung selbst stellt demzufolge einen "europäischen, gerichtlichen Pass" für Gerichtsurteile, Vergleiche und Ausfertigungen dar.

### **KAPITEL III**

#### **VORLÄUFIGE VOLLSTRECKBARKEIT**

Abweichend von der allgemeinen Regel des Art. 632 Abs. 1 NCPC, wonach nur rechtskräftige Urteile vollstreckbar sind, hat der Gesetzter mit der Einführung der neuen Zivilprozessordnung auch die Einführung der vorläufigen Vollstreckung beschlossen. Unter vorläufiger Vollstreckbarkeit versteht man die Vollstreckung eines noch nicht abschließenden, materiellen Urteils. Die Ausnahmeregelung betrifft auch andere Vorschriften in Bezug auf die Aussetzung der Vollstreckung des Urteils und in Bezug auf die Aussetzung der Vollstreckung des Urteils (Artikel 488 i.V.m. Artikel 484 des NCPC). Die vorläufige Vollstreckung wird in den Art. 448, 449 des NCPC geregelt.

### **KAPITEL IV**

#### **DAS EUROPÄISCHE VERFAHREN FÜR GERINGFÜGIGE FORDERUNGEN IN ÖSTERREICH, DEUTSCHLAND, LUXEMBURG UND RUMÄNIEN**

Mit der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 wurde das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen eingeführt, das seit dem 1. Januar 2014 in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union angewendet werden kann, ohne dass dessen Anwendung zwingend vorgeschrieben ist.

Obwohl davon auszugehen ist, dass dieses Verfahren die Beilegung grenzübergreifender Streitigkeiten in Bezug auf geringwertige Forderungen in der Europäischen Union erleichtert, die hierfür entstanden Verfahrenskosten und die Verfahrensdauer erheblich gemindert haben, besteht weiterhin die Wahlmöglichkeit der Anwendung. In den meisten Mitgliedstaaten gibt es bereits nationale, vereinfachte Verfahren, Die maximalen Streitwerte für diese Verfahren sind in den jeweiligen Mitgliedstaaten unterschiedlich hoch, von 600 EUR in Deutschland bis zu 25 000 EUR in den Niederlanden. Seit der Einführung der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 wird angestrebt, die nationalen Streitwerte für das vereinfachte gerichtliche Verfahren zu erhöhen.

## **1.1. Österreich**

Das österreichische Recht sieht kein europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen vor. Die österreichische Zivilprozessordnung (ZPO) sieht jedoch in bestimmten, den Bezirksgerichten vorgelegten Fällen, ein nationales, vereinfachtes Verfahren vor. In der Regel stellen sie besondere Verfahrensregeln oder ein vereinfachtes Verfahren nur für finanzielle Streitigkeiten dar, die in die sachliche Zuständigkeit von Bezirksgerichten fallen<sup>33</sup>. Im Arbeits- und Sozialrecht können vereinfachte Verfahren ungeachtet des Streitwerts angewandt werden.

## **1.2. Deutschland**

Die Zivilprozessordnung sieht kein besonderes Verfahren für geringfügige Forderungen vor. Gem. § 495 a ZPO kann das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen bestimmen, wenn der Streitwert 600 EUR nicht übersteigt. Es gibt keine weiteren Einschränkungen hinsichtlich der Anwendbarkeit dieses Verfahrens in der Zivilprozessordnung. Ein gerichtliches Mahnverfahren kann ohne Einschränkung bezüglich des Streitwerts durchgeführt werden.

## **1.3. Luxemburg**

Im Großherzogtum Luxemburg kann zusätzlich zum europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen gemäß der Verordnung (EG) 861/2007 auch ein vereinfachtes Einziehungsverfahren für Forderungen mit einem Streitwert der Hauptforderung von bis zu 10.000 EUR (ohne Zinsen und Kosten), genannt "PAYMENT ORDER" (Ordonnance de paiement) betrieben werden.

## **4.4. Rumänien**

Die neue Zivilprozessordnung, die am 15. Februar 2013 in Kraft getreten ist, regelt in Art. 1026-1033 das Verfahren für geringfügige Forderungen, das nach der Verordnung (EG) Nr. Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen eingeführt wurde.

---

<sup>33</sup> Suma în litigiu a fost de maximum 15 000 EURO, a crescut de la 1 ianuarie 2015 la 20 000 EUR, iar la 1 ianuarie 2016 a ajuns la 25 000 EUR.

Das in Art. 1026 – 1033 NCPC geregelte Verfahren wurde als eine Alternative zum gewöhnlichen Verfahren und zum Zahlungsbefehl zwecks einer schnelleren Beilegung von Vermögensstreitigkeiten, wenn der Verfahrensgegenstand zum Zeitpunkt der Anhängigkeit nicht mehr als 10 000 Lei beträgt und keine gesetzlichen Ausnahmen einschlägig sind, Art. 1026 Abs. 2, 3 NCPC. und betrifft keine vom Gesetz ausgenommenen Fälle [Art. 1026 Absatz (2) und (3) NCPC].